

Der Feuerstättenbescheid

- Bis Ende 2012 **musste** ein Bezirksschornsteinfegermeister, er wird in machen Gegenden Deutschlands auch anders genannt, einen solchen Bescheid erstellen.
- Dieser Bescheid listet die Arbeiten in komprimierter, meist tabellarischer Form auf, die in dem jeweiligen Haus, oder der benannten Wohnung, gemäß der aktuellen 1. BImSchV und der BundesKÜO mindestens durchzuführen sind.
- Die Termine sind meist monatsgenau dargestellt mit entsprechenden gesetzlichen Verweisen und Erklärungen. Dennoch dürfte das Lesen und Verstehen schwer fallen.
- Das ist aber nicht weiter verwunderlich bei diesem amtlichen Schreiben, denn der Kunde musste sich noch nie um derartige Belange in Haus und Hof kümmern.
- In diesen Bescheid fließen auch landestypische Arbeiten ein, die nicht in der BundesKÜO bedacht sind, aber durch entsprechende ergänzende Verordnungen auf Landesebene festgeschrieben wurden, wie z.B. Überprüfungsarbeiten an Wohnungslüftungen oder gewerblichen Lüftungen.
- Für diesen Bescheid gibt es keine gesetzlichen Vorgaben wie er denn auszusehen hätte, deshalb sind die Exemplare bundesweit unterschiedlich gestaltet.
- Erhält ein Eigentümer einen Bescheid, so hat er ein behördliches Schreiben in der Hand und kann dagegen beim Verfasser des Schreibens Widerspruch einlegen.
- Gemäß den Vorgaben des Verwaltungsrechtes wird dieser Widerspruch dann zur Kenntnis genommen und bewertet.
- Ist ein Fehler bei der Ausstellung des Bescheides gemacht worden, so versucht der Verfasser erst einmal diesen zu „heilen“.
- Widerspricht der Empfänger des Feuerstättenbescheides, ohne dass der Verfasser einen Fehler erkennen kann, geht der Vorgang an die untere „Baubehörde“.
- Ganz unabhängig davon ist aber in dem vorliegenden Bescheid von Fristen zur Arbeitsausführung die Rede und die sind erst einmal trotz Widerspruchs einzuhalten.

-Genau und ausführlich habe ich diese Prozeduren in dem Buch:

Schwarzer Mann, was nun? beschrieben.

-Sie erhalten diese Lektüre auf meine homepage www.bsm-ludwig.de, oder bei amazon oder bei googleplay (hier in digitaler und überarbeiteter Form).

- Ein Feuerstättenbescheid soll einzig den betroffenen Bürger befähigen einen **anderen** Schornsteinfeger, oder ähnlich berufskundigen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten in seinem Haus, oder seiner Wohnung, zu beauftragen.
- Das kann jeder für sich entscheiden.

-Bis Ende 2012 durfte dies kein anderer deutscher Schornsteinfeger innerdeutsch sein, erst seit dem 1. 1. 2013 dürfen sich die Kunden auf dem freien Markt frei bewegen und befreundete oder bekannte Schornsteinfeger erwählen.

-Dem eigentlichen Verwalter des Kehrbezirkes bleibt die Verwaltung des Kehrbezirkes und Kehrbuches, die Feuerstätten schauen und das Bescheinigungswesen bei neuen Feuerstätten oder Schornsteinen als verpflichtende Grundaufgabe mit weiterhin erweiterten Zutrittsrechten und behördlicher Hilfe.